

schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Kurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Erzielung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transit-Gebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungsmaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Vereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequator-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichtbestimmungen in dem Wechselverkehre der Post-Vereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Post-Vereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Einteilung des Gewichtes beschlossen werden sollte.

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutagung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutagung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergrößen eingetheilt.

Die Einbringung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.